

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

61 (10.7.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 61

Karlsruhe, den 10. Juli

1951



Ehre
seinem Andenken

UNSER BERUFSKAMERAD

JOSEF GALLI

Schlosser beim Bw Offenburg

ist im Dienst tödlich verunglückt.

Inhalts-Verzeichnis

577 - 581

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 577 Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn
578 Kleiderkasse; Abgabepreise

III. Betrieb und Fahrplan

- 579 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Bahnbewachung

580 Zwischenstaatlicher Eisenbahn-Dienstfernverkehr

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

581 Diebstähle von NE-Metallen

VIII. Nachrichten

Eisenbahnfachschnulle
Eisenbahn-Sozialwerk, Bezirk Karlsruhe

I. Verwaltungsangelegenheiten

577 Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn

12 Lg 1 Le (ABl 61. 10. 7. 51.)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das

„Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn vom 2. März 1951“

beschlossen. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr 11 vom 6. 3. 1951 S. 155 ff sowie nachrichtlich auch im Bundesgesetzblatt Teil II Nr 4 vom 15. März 1951 S. 24 ff veröffentlicht worden und am 3. 3. 1951 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz sind das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die zum bisherigen Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ gehören, mit Wirkung vom 24. Mai 1949 als Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ Vermögen des Bundes geworden. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln jenes Vermögens erworben oder ausschließlich dem Betrieb der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder dem Betrieb der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben worden sind. Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar

oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt sind.

Teuhandschaften der Länder an dem Eigentum und den Vermögensrechten des Sondervermögens Deutsche Bundesbahn erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Soweit die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern sich zur Deckung von Fehlbeträgen in der Betriebsrechnung der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen verpflichtet oder die Haftung für Anleihen der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen übernommen haben, tritt das Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ an deren Stelle in diese Verpflichtungen ein.

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten bleiben bestehen.

Als Eigentümerin von Grundstücken, die zum Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ gehören, ist in die Grundbücher einzutragen „Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)“.

Zusatz der ED:

Eine allgemeine Eigentümerberichtigung der Grundbücher findet nicht statt; sie wird von uns im Einzelfall beantragt, wenn die Tätigkeit des Grundbuchamtes aus einem sonstigen Anlaß ohnehin erforderlich wird.

Bei ABIVerf 512/1947 (ABl Nr 119) S 425 ist auf diese Verf hinzuweisen.

Badische
Landesbibliothek

578 Kleiderkasse; Abgabepreise

5 H Klk 1 Uskp (ABl 61. 10. 7. 51.)

Vorgang: ABIVerf Nr 518/1951

Die Abgabepreise für die Dienstkleidung betragen für die Lieferungen im II. Halbjahr 1951 wie folgt:

Eisenbahn

| | |
|--|----------|
| Joppe mit Stehumlegekragen | 78.— DM |
| Joppe mit offenem Kragen | 82.— DM |
| Sommerjoppe aus Baumwoll-Köpersatin nur mit offenem Kragen | 30.— DM |
| Hose, lange, aus Tuch | 42.— DM |
| Sommerhose, lange | 46.— DM |
| Hose, lange, aus Strumpftrikot | 52.— DM |
| Stiefelhose aus Strumpftrikot | 54.— DM |
| Dienstmantel aus Düffel | 130.— DM |
| Regenmantel | 116.— DM |
| Umhang (nur für Amtsgehilfen) | 75.— DM |

Bodenseeschifffahrt

| | |
|-------------|----------|
| Jackett | 84.— DM |
| Weste | 22.— DM |
| Hose, lange | 44.— DM |
| Mantel | 130.— DM |

Für die Hosen mit Rundbund erhöhen sich die vorgenannten Preise jeweils um 2.— DM.

In den Preisen für die Joppen und Jacketts sind die Kosten für die Kragenspiegel und Abzeichen für die Schifffahrt mitenthalten.

Die Abgabepreise für die fertigen Stücke bleiben wie bisher. Sie betragen für:

| | |
|------------------------------------|---------|
| Schirmmütze für Eisenbahner | 7.— DM |
| Schirmmütze für Schiffsbedienstete | 7.— DM |
| Einheitsmütze | 5.— DM |
| Dienstoberhemd | 10.— DM |
| Binder | 2.— DM |
| Waschjoppe | 10.— DM |
| Waschhose | 10.— DM |

Der Beitrag der Pflichtmitglieder und der Zuschuß der DB zu den Kosten der Dienstkleidung mit je 4.— DM monatlich bleiben ebenfalls unverändert.

III. Betrieb und Fahrplan**579 Bekämpfung der Betriebsunfälle; hier: Bahnbewachung**

31 B 4 Bu (ABl 61. 10. 7. 51.)

In letzter Zeit sind mehrfach Schranken nicht rechtzeitig geschlossen worden, weil die Wärter sich auf das Abläutesignal verlassen haben, dieses aber ausgeblieben ist.

Wir weisen daher auf die Beachtung des § 7 (2) u (3) der Bahnbewachungsvorschrift hin, wonach

- für das Schließen der Schranken in erster Linie der Fahrplan maßgebend ist,
- der Wärter angemessene Zeit vor der planmäßigen Vorüberfahrt eines Zuges an dem ihm vom BA zugewiesenen Standort sich bereitzuhalten und die Strecke zu beobachten hat,
- er sich nicht auf das Abläutesignal verlassen darf, sondern zu besonderer Vorsicht verpflichtet ist, wenn das Abläutesignal ausbleibt und
- er die Schranken auch in diesem Falle rechtzeitig vor dem Verkehren des Zuges zu schließen hat und sich bei dem Bahnhof fernmündlich nach dem Zuglauf erkundigen muß.

580 Zwischenstaatlicher Eisenbahn-Dienstfernsehverkehr

40 Ts 33 Sfb (ABl 61. 10. 7. 51.)

Im zwischenstaatlichen Eisenbahn-Dienstfernsehverkehr wird darüber geklagt, daß in vielen Fällen der Text verstümmelt ankommt. Zur Vermeidung von Verstümmelungen wird angeordnet, bei der Übermittlung sämtlicher zwischenstaatlichen Eisenbahn-Dienstfernsehreiben, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, den vollständigen Text gewissenhaft zu vergleichen. Sowohl im Gr-Fernsehreibdienst als auch im Morsedienst hat die empfangende Fernsehreibstelle das Fernsehreiben zu wiederholen und die sendende Fernsehreibstelle die Wiederholung genau zu vergleichen. Bei gewissenhafter Befolgung dieser Anordnung ist eine Verstümmelung der Fernsehreiben kaum denkbar.

Im Interesse einer einwandfreien Nachrichtenübermittlung und zur Wahrung des Ansehens der Deutschen Bundesbahn im Fernsehreibverkehr mit ausländischen Verwaltungen wird den Fernsehreibkräften die Einhaltung dieser Bestimmung zur Pflicht gemacht.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**581 Diebstähle von NE-Metallen**

24 St 32 St (ABl 61. 10. 7. 51.)

Mehrere Diebstähle von NE-Metallen (Altkupfer, Bn-Altmetall, alte Rotguß- und Bronzelagerschalen) geben uns Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach den Lagerungsvorschriften diese Altmetalle unter doppeltem Verschuß aufzubewahren sind. Diese Bestimmungen gelten auch für neue und alte Ersatzstücke aus NE-Metallen.

Die bei Zerlegungsarbeiten anfallenden NE-Altmetalle sind während der Arbeit möglichst in diebstahlsicheren und verschleißbaren Behältern abzulegen und vor Arbeitschluß an das Lager abzuführen.

Die Dienststellen haben die Beachtung dieser Vorschriften durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Wo unzulängliche Lagerräume vorhanden sind, sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Bestimmungen über den doppelten Verschuß gewahrt sind.

VIII. Nachrichten**Eisenbahnfachschole**

(ABl 61. 10. 7. 51.)

Neue Lehrgänge

Wir beabsichtigen, bei genügender Beteiligung in Karlsruhe und Rastatt Kurzschriftlehrgänge für Anfänger und Fortgeschrittene (Eil- und Redeschrift) unter Leitung eines erfahrenen Kammerstenografen durchzuführen.

Sprechstunden der Bezirksschulleitung

Ab sofort werden die Bürostunden der Bezirksschulleitung wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag: 7.30—12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr; Samstag: 7.30—13.00 Uhr.

Die Übersicht in ABl 26/1950 ist zu berichtigen.

**Verband Deutscher Eisenbahnfachschole
Bezirksschulleitung Karlsruhe/Bd****Eisenbahn-Sozialwerk, Bezirk Karlsruhe**

ESW (ABl 61. 10. 7. 51.)

Am Schachspiel interessierte Bedienstete des Bezirks haben sich zu Schachgruppen zusammengefunden und führen Lehrabende für Anfänger und weniger Geübte, sowie Simultan- und Wettspiele für fortgeschrittene Spieler durch. Sie veranstalten von Zeit zu Zeit Schachturniere.

Die Geschäfte erledigt ROI Popp beim EBA Freiburg/Brsg. (Fernruf 812/323).

Die Schachgruppe in Karlsruhe, die Egeh Mader bei der HK der ED leitet, veranstaltet jeden Donnerstag, 17 Uhr, Spielabende im Kaffee der ED-Kantine.